



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Abfallwirtschaftsamt
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Tübingen 29.03.2010

Name Barbara Drewelies

Durchwahl 07071 757-3575

Aktenzeichen 54.2/12 / 8983.01-02 UL-L 108-01
(Bitte bei Antwort angeben)

Deponie Roter Hau II in Ehingen-Stetten
Anpassung der zugelassenen Abfallarten und Abfallschlüssel
Dortiges Schreiben vom 11.03.2010, Az.: 15.2/722.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 22 DepV i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV ergeht folgende

Änderungsgenehmigung:

1. Die zugelassenen Abfallarten und Abfallschlüssel werden wie folgt geändert:
 - a) Nachstehende Abfallschlüssel sind **nicht mehr** zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen:

Deponiebereich ohne Basisabdichtung (DK 0)

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
----------	--

Deponiebereich mit Basisabdichtung (DK I)

17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Zie-
-----------	--

	geln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

b) Zukünftig sind Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie wie folgt zugelassen:

Deponiebereich ohne Basisabdichtung (DK 0)

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

Deponiebereich mit Basisabdichtung (DK I)

10 09 03	Ofenschlacke
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahmen derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 01*	Dämmmaterial das Asbest enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter

	17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 02 02	Boden und Steine

2. Alle bisherigen Bescheide werden hiermit bezüglich der zugelassenen Abfallarten und Abfallschlüssel geändert.
3. Diese Entscheidung ergeht ohne Festsetzung einer Verwaltungsgebühr.

Begründung

I.

Zur Ablagerung auf der Deponie Roter Hau II sind bisher Abfälle nach Abfallarten und Abfallschlüssel gemäß der abfallrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.03.2007 zugelassen.

In dieser Abfallartenaufzählung befinden sich einzelne Abfälle, die die aktuellen Zuordnungswerte nach den Anhängen zur DepV in der Regel nicht einhalten.

Aus Rechtssicherheitsgründen müssen die einschlägigen Abfallartenfestsetzungen an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

II.

Gem. § 22 DepV hat die zuständige Behörde die behördlichen Entscheidungen nach § 21 DepV alle vier Jahre zu überprüfen. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV müssen in Planfeststellungen oder Plangenehmigungen die Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung festgelegt werden. Zur Einhaltung des Standes der Technik im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sollen

nach § 22 DepV bestehende Auflagen geändert werden. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt, wenn Abfälle auf der Deponie zugelassen sind und abgelagert werden, die die Zuordnungswerte der Anhänge zur DepV einhalten.

Bei der Deponie Roter Hau II handelt es sich im Bereich ohne Basisabdichtung um eine Deponie der Deponieklasse 0 und im Bereich mit Basisabdichtung um eine Deponie der Deponieklasse I. Es sind somit für den DK 0-Bereich die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 5 der DepV und für den DK I-Bereich die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 der DepV einzuhalten.

Aus diesem Grunde müssen die unter Ziffer 1 a) genannten Abfallarten und Abfallschlüssel von der Zulassung ausgenommen werden.

III.

Von der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr wird gem. § 11 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) abgesehen, da die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Falles unbillig wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13 in 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.



Ehmann